

79. 1. Findet §. 23 a des Gesetzes vom 29. Mai 1885, betreffend Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 (R.G.Bl. 1885 S. 171 — §. 34 des neu redigierten Gesetzes a. a. D. S. 179), Anwendung, wenn nach dem 1. Oktober 1885 wegen vor diesem Tage begangener Verfehlung gegen die Bestimmungen über Stempelung von „Schlußnoten und Rechnungen“ (Abschn. II des Gesetzes und Nr. 4 des Tarifes vom 1. Juli 1881) auf Strafe zu erkennen ist?

2. Steht der Grundsatz des §. 2 Abs. 2 St.G.B.'s über die Rückanwendung der Strafgesetze dabei in Frage?

II. Straffenat. Urf. v. 12. Januar 1886 g. B. u. Gen. Rep. 3309/85.

I. Landgericht I Berlin.

Auß den Gründen:

Die Revision der sieben Angeklagten erscheint nicht begründet.

In dem angefochtenen Urtheile ist festgestellt, daß die Angeklagten im Oktober 1883 die Vorstandsmitglieder der Effektenmaklerbank zu Berlin gewesen und dieselben insofern die Aussteller der Bl. 2. 3. 4 der Steuerakten Nr. 104 vom Jahre 1884/85 im Originale befindlichen Schlußnoten der Effektenmaklerbank vom 23., 24., 23. Oktober 1883 sind, daß sie aber die Versteuerung dieser drei Schlußnoten nicht in der tarifmäßigen Höhe bewirkt haben, indem nur je ein mit je einer Mark gestempeltes Formular verwendet worden ist, während, da jede Note ein Depotgeschäft, also zwei selbständige Kaufgeschäfte und beide als Zeitgeschäfte beurkunde, eine Stempelsteuer von zwei Mark für jede Note zu entrichten war.

Es ist weiter für nachgewiesen erachtet, daß die Angeklagten eine Steuerhinterziehung nicht beabsichtigt haben.

Unter Bezugnahme auf die §§. 6. 8 des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 ist wegen der letzteren Feststellung gemäß §. 23 a. a. O. gegen jeden der sieben Angeklagten eine Ordnungsstrafe von drei Mark für jeden der drei Hinterziehungsfälle, gegen jeden daher eine Strafe von neun Mark erkannt.

Die Revisionschrift macht geltend, daß nach §. 2 Abs. 2 St.G.B.'s der §. 34 des in seinen Strafbestimmungen für die Angeklagten milderen Gesetzes vom 29. Mai 1885 habe in Anwendung gebracht werden müssen, daß daher die Ordnungsstrafe von neun Mark gegen die sieben Angeklagten nur in dem einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes einzelnen als Gesamtschuldner, habe festgesetzt werden dürfen.

Dieser Ansicht ist jedoch nicht beizutreten.

Das Gesetz vom 29. Mai 1885, betreffend Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 (R.G.Bl. 1885 S. 171), bestimmt in Artikel I:

In dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 (R.G.B. S. 185), treten an die Stelle von §§. 1. 6—11, nebst Überschrift derselben, 21. 23 Abs. 2. 27. 30 Abs. 1 und der Tarifnummer 4, sowie hinter §§. 22. 23. 28 folgende Bestimmungen:

Von diesen lautet der an die Stelle des früheren §. 1 gesetzte §. 1 dahin:

Die in dem vorliegenden Tarife unter 1. 2. 3 und 5 bezeichneten Urkunden und die daselbst unter 4 bezeichneten Geschäfte unterliegen den daselbst bezeichneten Abgaben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

Nach Artikel II tritt das Gesetz vom 29. Mai 1885 mit dem 1. Oktober 1885 in Kraft.

Es sind hiernach der Abschnitt II „Schlußnoten und Rechnungen“ — §§. 6—11 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 und die Nummer 4 des Tarifes desselben — vom 1. Oktober 1885 ab aufgehoben.

Dagegen ist in der Absicht, die Börsengeschäfte zu einer entsprechenden Besteuerung heranzuziehen und eine ergiebigere Steuer zu schaffen, an die Stelle gesetzt ein neues Gesetz, welches betrifft „II. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte“ (§§. 6—11 i. a. a. D.) und eine neue, darauf bezügliche Tarifnummer 4.

Danach sind vom 1. Oktober 1885 ab Rechnungen überhaupt nicht mehr steuerpflichtig, und die Schlußnoten sind weiterhin nicht mehr als Urkunden einer fixen Steuer unterworfen; Gegenstand der Besteuerung ist vielmehr das abgeschlossene Geschäft nach dem Werte des Gegenstandes in Abstufungen. Nur der Kontrolle halber ist die Ausstellung einer Schlußnote erfordert, dergestalt, daß auch die unterlassene oder nicht rechtzeitige Ausstellung die Strafe der Steuerhinterziehung begründet.

Vorliegend handelt es sich nun allerdings um Verfehlungen, welche unter der Herrschaft des Gesetzes vom 1. Juli 1881 begangen, aber erst nach dem 1. Oktober 1885, also nach Eintritt der Gesetzeskraft des Gesetzes vom 29. Mai 1885, zur Aburteilung durch das Instanzgericht gelangt sind.

Die Vorschrift des §. 2 Abs. 2 St.G.B.'s kann hier aber nicht zur Anwendung kommen. Dieselbe ist nach ihrem Geiste und Zwecke nur dahin richtig aufzufassen, daß, wenn der Gesetzgeber bezüglich der Straf-

barkeit einer Handlung oder der Höhe der zu verhängenden Strafe in der Zeit von der begangenen Handlung bis zu deren Aburteilung zu einer anderen Rechtsanschauung gelangt ist, diese, insofern sie milder, ohne Rücksicht auf die Zeit der Aburteilung bei der letzteren maßgebend sein soll. Dagegen entfällt die Anwendbarkeit des §. 2 Abs. 2 a. a. O., wo eine Änderung der Rechtsanschauung des Gesetzgebers über die Strafbarkeit oder deren Maß nicht eingetreten ist, und eine solche Änderung der Rechtsanschauung des Gesetzgebers ist vorliegend als geschehen nicht anzunehmen.

Sind die §§. 6—11 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 mit der zugehörigen Tarifnummer 4, auch mit dem auf die Ordnungsstrafe bezüglichen §. 23 Abs. 2 a. a. O., dadurch, daß andere Vorschriften an die Stelle gesetzt sind, mit dem 1. Oktober 1885 aufgehoben, so sind damit die bis dahin gegen sie begangenen Verfehlungen nicht straflos geworden. Es fehlt jeder Anhalt für die Annahme, daß der Gesetzgeber diese begangenen Verfehlungen für nicht mehr strafbar erklärt hat und hat erklären wollen. Seine Rechtsauffassung hinsichtlich der Strafbarkeit der bis zum 1. Oktober 1885 begangenen Verfehlungen gegen die Bestimmungen über „Schlußnoten und Rechnungen“ oder hinsichtlich des Maßes der Strafbarkeit hat der Gesetzgeber nicht geändert. Waren „Schlußnoten und Rechnungen“ von der Steuer frei, wenn — von den Warengeschäften abgesehen — der Wert des Gegenstandes des Geschäftes nicht mehr als 300 *M* beträgt, und also steuerpflichtig bei einem Werte zwischen 300 und 600 *M*, so ist eine bei solchem Objekte vor dem 1. Oktober 1885 begangene Verfehlung gegen die Stempelanzahlung auch fernerhin strafbar, obwohl der an die Stelle getretene Tarif für Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte bis zum Wertgegenstande von 600 *M* Steuerfreiheit gewährt und die Steuerpflicht erst bei einem Werte von mehr als 600 *M* beginnen läßt.

Das Gesetz vom 29. Mai 1885 erbringt in Beziehung auf die Bestrafung eine Milderung nur insofern, als es in §. 23 a (§. 34 des gemäß Art. II redigierten Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben — R.G.Bl. 1885 S. 179 flg. —) bestimmt:

Die auf Grund dieses Gesetzes zu verhängenden Strafen sind bei Genossenschaften und Aktiengesellschaften gegen die Vorstandsmitglieder, bei Kommanditgesellschaften gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, bei offenen Handelsgesellschaften gegen die Gesellschafter nur

im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes einzelnen als Gesamtschuldner festzusetzen. Ebenso ist in anderen Fällen zu verfahren, in denen bei einem Geschäfte mehrere Personen als Vertreter desselben Kontrahenten oder als gemeinschaftliche Kontrahenten beteiligt sind.

Diese Vorschrift zur Anwendung zu bringen da, wo es sich um Bestrafung der Verfehlungen gegen die aufgehobenen §§. 6—11 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 und die zugehörige Tarifnummer 4 „Schlußnoten und Rechnungen“ handelt, erscheint nicht zulässig. Es trifft dafür schon die Ratio des §. 2 Abs. 2 St.G.B.'s nicht zu, welche dahin geht, der im Laufe der Zeiten veränderten Rechtsanschauung des Gesetzgebers über Bestrafung und deren Maß dahin Rechnung zu tragen, daß der mildesten Auffassung in dem Einzelfalle Geltung geschafft wird. In Beziehung auf jene Verfehlungen hat aber, solange sie überhaupt begangen werden konnten, eine Veränderung der Rechtsauffassung des Gesetzgebers nicht stattgefunden. Es ist auch nicht ausgesprochen oder nur angedeutet, daß der Grundsatz des §. 23 a Platz zu greifen habe, weil die Verhängung einer besonderen Strafe gegen jede einzelne beteiligte Person grundsätzlich zu hart sei. Das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 10. Juni 1869 statuiert in §. 15 fortgesetzt die Heranziehung jeder strafbar beteiligten Person zu der ganzen und vollen Strafe des Fünzigfachen der hinterzogenen Abgabe. Die Einführung jenes milderen Grundsatzes ist vielmehr in Verbindung gesetzt mit der Einführung einer neuen und höheren Stempelsteuer und dem sich daraus ergebenden höheren Maße der Strafe. Wenn der §. 23 a des Gesetzes vom 29. Mai 1885, nachdem im Eingange des Art. I, und zwar nach Art. II vom 1. Oktober 1885 ab, die auf die „Schlußnoten und Rechnungen“ bezüglichen §§. 6—11, die betreffende Tarifnummer 4 und der §. 23 Abs. 2 aufgehoben worden, von den auf Grund dieses Gesetzes zu verhängenden Strafen spricht, so sind damit gemeint Strafen in Beziehung auf diejenigen Gegenstände, welche der neue §. 1 aufführt und als den nachstehenden Bestimmungen unterliegend bezeichnet, d. h. in Beziehung auf die in dem angefügten Tarife unter 1. 2. 3 und 5 bezeichneten Urkunden und die daselbst unter 4 bezeichneten Geschäfte. Es ist deshalb der §. 23 a a. a. O., wie in dem Gesetze selbst zum Ausdruck gebracht ist, für andere Fälle — nicht für die Verfehlungen gegen die Bestimmungen über „Schlußnoten und

Rechnungen“ (Nr. 4 des Tarifes vom 1. Juli 1881) — gegeben. In Ansehung dieser Verfehlungen, die nur bis zum 1. Oktober 1885 begangen werden konnten, hat das mit diesem Tage in Kraft getretene Gesetz vom 29. Mai 1885 eine Änderung der Straffazungen nicht herbeiführen wollen und nicht herbeigeführt. Es kann daher nicht davon die Rede sein, daß für diese vor dem 1. Oktober 1884 begangenen Kontraventionen in dem neuen Gesetze vom 29. Mai 1885 eine mildere Strafe vorgesehen sei, ebensowenig aber davon, daß diese Kontraventionen, wenn sie nach dem 1. Oktober 1885 zur Aburteilung gelangen, straflos sein sollten; vielmehr ging offensichtlich die Absicht des Gesetzgebers dahin, vom 1. Oktober ab zwar bezüglich der Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeäfte eine neue Steuer einzuführen, bis zum 1. Oktober 1885 aber die durch das Gesetz vom 1. Juli 1881 hinsichtlich der Schlußnoten und Rechnungen verordnete Stempelsteuer, als für die Staatsbedürfnisse erforderlich, beizubehalten, bis dahin also die zur Sicherung dieser Stempelsteuer gegebenen gesetzlichen Vorschriften im vollen Umfange aufrechtzuerhalten.

Es ist hiernach mit Recht bei der Bestrafung der Angeklagten der §. 23a des Gesetzes vom 29. Mai 1885 — §. 34 des redigierten Gesetzes — nicht zur Anwendung gebracht, vielmehr die Ordnungsstrafe gegen jeden Angeklagten gemäß §§. 6. 8. 23 (Abs. 2) des Gesetzes vom 1. Juli 1881 besonders erkannt.

Die Revision der Angeklagten war deshalb zu verwerfen.